

# **BGer 5A\_613/2023 vom 29. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_613\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_613_2023)

FR: TF 5A\_613/2023 du 29 août 2023

IT: TF 5A\_613/2023 del 29 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt. In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 364 E. 2.4).

Im Übrigen hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten, welches sich - wie auch die Begründung - auf das angefochtene Urteil zu beziehen und zu beschränken hat ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits an einem hinreichenden Begehren: Es wird Anklageerhebung gegen zahlreiche (namentlich aufgelistete) Vertreter der SVA Zürich, des Sozialversicherungsgerichts Zürich, der KESB Bülach Süd, des Bezirksrats Bülach, des Obergerichts Zürich, der DJI Zürich und des BSV verlangt; hierfür ist das Bundesgericht unzuständig. Begehren zur Sache selbst werden nicht gestellt.

### **E. 3**

Sodann ist auch die Beschwerdebegründung offensichtlich ungenügend. Der Beschwerdeführer polemisiert und kritisiert in einem Rundumschlag die Behörden; diese hätten nachweislich 32 Fehler begangen und der "CH-Staat" würde ihn systematisch foltern. Die Schilderungen sind sachverhaltsgerichtet, ohne dass Verfassungsfragen erhoben würden, beziehen sich ohnehin nicht auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.